

ZH_OBERGERICHT SB230429 vom 4. November 2024

ZH Obergericht, 2024-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230429

FR: ZH_OBERGERICHT SB230429 du 4 novembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB230429 del 4 novembre 2024

Erwägungen

E. 1

Für den Verfahrensverlauf bis zum erstinstanzlichen Urteil wird auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen (Urk. 65 S. 4). Mit Nachtragsurteil vom 29. Juli 2022 wurde eine zusätzliche Entschädigung der amtlichen Verteidigerin Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ geregelt (Urk. 57).

E. 2

Gegen das eingangs wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts Affoltern vom 12. Mai 2022 meldete die Staatsanwaltschaft fristgerecht Berufung an (Urk. 55). Nach Zustellung des begründeten Urteils erfolgte rechtzeitig die Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft (Urk. 67, vgl. auch Urk. 62). Nach entsprechender Fristansetzung (Urk. 68) erklärte der Privatkläger Anschlussberufung (Urk. 70). Der Beschuldigte liess sich nicht vernehmen.

E. 3

Zur Berufungsverhandlung vom 4. November 2024 erschienen der Beschuldigte in Begleitung seiner amtlichen Verteidigerin Rechtsanwältin lic. iur. Y._____, der Rechtsvertreter des Privatklägers A._____ (fortan: Privatkläger), Rechtsanwalt Dr. iur. X._____, sowie Staatsanwalt lic. iur. D._____ (Prot. II S. 3). Vorfragen und Beweisanträge waren keine zu behandeln. Das Verfahren ist spruchreif.

E. 3.1

Schwere Körperverletzung

E. 3.1.1

Die schwerste Straftat ist die versuchte schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB; es ist dafür die Einsatzstrafe zu bemessen. Zunächst ist die objektive Tatschwere für die Verschuldensbewertung festzulegen. Es ist gedanklich vom vollenden Delikt und damit von einer schweren Körperverletzung auszugehen. Der Beschuldigte schlug dem Privatkläger von hinten eine 1.5-Liter-Glasflasche über den Kopf, als dieser sich aufgrund von zwei zuvor vom Beschuldigten C._____ erhaltenen Fusskicks gegen den Kopf und den Hals bereits wehrlos auf dem Boden befand und den Schlag nicht kommen sehen und sich in keiner Weise dagegen schützen konnte. Zudem war der Schlag derart stark, dass die Glasflasche am Kopf des Privatklägers zerbrach. Das Verhalten des Beschuldigten gegenüber dem ihm nicht bekannten Privatkläger, von welchem keinerlei Gewaltbereitschaft ausging, zeugt von enormer Aggressivität und Brutalität. Der Beschuldigte handelte äusserst primitiv und ohne Skrupel und liess gegenüber der körperlichen Integrität des Privatklägers jeden Respekt vermissen. Zugunsten des Beschuldigten ist zu veranschlagen, dass es sich um eine Spontantat handelte. Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass das objektive

Tatverschulden keinesfalls mehr leicht wiegt.

E. 3.1.2

Bei der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte aus völlig nichtigem Motiv handelte. Es liegt eventualvorsätzliches Handeln vor. Die objektive Tatschwere wird ansonsten durch die subjektive nicht relativiert. Die Einsatzstrafe für das vollendete Delikt ist damit im mittleren Drittel des bis zu

- 8 - zehn Jahren Freiheitsstrafe reichenden Strafrahmens einzuordnen und auf vier Jahre festzusetzen.

E. 3.1.3

Zu berücksichtigen ist sodann, dass die Tat nicht über das Versuchsstadium hinaus ging, obwohl der Beschuldigte alles für deren Verwirklichung getan hatte und es vorwiegend dem Zufall zu verdanken ist, dass der Täterfolg nicht eingetreten ist. Jedoch waren die Verletzungen letztlich nicht schwerwiegend und verheilten folgenlos (Urk. D1/9/2; Urk. 70 S. 2). Es rechtfertigt sich deshalb, die Einsatzstrafe um ein Jahr auf drei Jahre zu reduzieren.

E. 3.2

Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz Der Beschuldigte besass 1020 Gramm verkaufsfertiges Marihuana, um dieses zu verkaufen bzw. an Drittpersonen abzugeben. Bei Marihuana handelt es sich um ein, im Vergleich zu anderen Drogen, verhältnismässig weniger gefährliches Betäubungsmittel und bei einer Menge von einem Kilogramm Marihuana wäre gemäss der Strafmasstabelle, der eine gewisse Richtlinienfunktion zukommt, von 30 Tagessätzen Geldstrafe respektive einem Monat Freiheitsstrafe auszugehen (OFK/BetmG-SCHLEGEL/JUCKER, 4. Auflage, Zürich 2022, Art. 47 StGB N 43). Der Beschuldigte deponierte ein Kilogramm Marihuana im Kofferraum seines Personenwagens. Insgesamt kann von einem leichten objektiven Tatverschulden ausgegangen werden, welches in subjektiver Hinsicht nicht relativiert wird, zumal der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte. Eine finanzielle Notlage, welche auf eine reduzierte Entscheidungsfreiheit schliessen liesse und ihn zum deliktischen Verhalten gezwungen hätte, kann nicht ausgemacht werden. Eine Freiheitsstrafe von 40 Tagen ist vor diesem Hintergrund angemessen und die Einsatzstrafe entsprechend in Anwendung des Asperationsprinzips um einen Monat zu erhöhen.

E. 3.3

Täterkomponente Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz die persönlichen Verhältnisse zutreffend wiedergegeben, darauf wird verwiesen (Urk 65 S. 29). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte ergänzend aus, er arbeite seit Juni 2023 in einer Festanstellung bei der Stadt E. _____ als Mitarbeiter Werkhof und verdiene – seit seiner Lohnerhöhung vom Oktober 2024 – netto Fr. 5'800.–. Er zahle weiter-

- 9 - hin fleissig seine Schulden ab und mache viele Weiterbildungen. Sodann habe er seit mehr als zwei Jahren eine Freundin, mit welcher er viel Zeit verbringe (Urk. 83 S. 1 ff.; Urk. 86/1-8). Die persönlichen Verhältnisse wirken strafzumessungsneutral. Eine besondere Strafempfindlichkeit ist nicht erkennbar. Der Beschuldigte hat sich bezüglich der versuchten schweren Körperverletzung in Bezug auf den objektiven Sachverhalt im Wesentlichen geständig gezeigt, und bezüglich des Betäubungsmitteldelikts liegt ein vollständiges Geständnis vor. Dadurch trug er massgeblich zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens und zur Wahrheitsfindung bei, was ihm zugute zu halten

ist. Ausserdem zeigte er sich reuig. Er leistete noch vor rechtskräftiger Verurteilung Schadenersatz und Genugtuung in der Höhe von insgesamt Fr. 1'000.00 (Urk. 45/2, Urk. 44 S. 13). Auch anlässlich der Berufungs- verhandlung zeigte sich der Beschuldigte im Wesentlichen geständig und aufrichtig reuig. Er hat authentisch vorgebracht, dass er gemerkt hat, dass er sein Leben ändern muss (Urk. 83 S. 3 ff.; Urk. 85 S. 5 ff.). Es rechtfertigt sich vor diesem Hin- tergrund – entgegen der Staatsanwaltschaft (Urk. 84 S. 3) – eine Strafminderung von zehn Monaten. Deutlich strafehörend fällt jedoch die seit 2018 fortwährende Delinquenz ins Gewicht. Bereits 2018 wurde der Beschuldigte wegen Betäubungsmitteldelikten verurteilt. 2020 erwirkte er insgesamt vier Strafurteile wegen Begünstigung, Raub, Fahren eines Motorfahrzeugs in angetrunkenem Zustand mit qualifizierter Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration, Raufhandels und einfacher Körper- verletzung mit einem gefährlichen Tatmittel (Urk. 81A). Er weist somit mehrere einschlägige Vorstrafen auf. Besonders verwerflich erscheint auch, dass der Beschuldigte bereits im Juni 2020 mit einer Glasflasche auf den Kopf einer anderen Person schlug (Urk. D1/20/3). Ebenfalls strafehörend ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte während laufender Probezeiten erneut straffällig wurde (Urk. 76). Echte Einsicht ist sodann zu verneinen, zumal der Beschuldigte nach den vor- liegenden Taten und mehr als einem Monat in Haft und laufendem Strafverfahren erneut mehrfach delinquent hat. 2022 wurde er wegen Vergehens gegen das Waffengesetz und grober Verletzung der Verkehrsregeln (Urk. 78) und am 15. März 2024 wegen Raufhandels und mehrfacher einfacher Körperverletzung, teilweise mit einem gefährlichen Tatmittel, d.h. mittels Einsatzes eines Messers oder erneut

- 10 - einer Glasflasche, verurteilt (Beizugsakten Bezirksgericht Zürich [Urk. 79]: Urk. 75), womit er eine grosse Uneinsichtigkeit und Unbelehrbarkeit demonstriert hat. Sein Verhalten ist offensichtlich Ausdruck von Unwilligkeit, sich an Gesetze zu halten und signalisiert grosse Gleichgültigkeit gegenüber dem hiesigen Rechtsstaat. Diese Umstände rechtfertigen eine Straferhöhung von 13 Monaten. Aufgrund der langen gerichtlichen Verfahrensdauer rechtfertigt sich sodann eine Strafminderung von 2 Monaten.

E. 3.4

Ergebnis Zusammenfassend wäre das Verhalten des Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 38 Monaten zu sanktionieren.

E. 3.5

Zusatzstrafe

E. 3.5.1

Zu berücksichtigen ist, dass hinsichtlich des Strafbefehls der Staatsanwalt- schaft Zürich-Sihl vom 30. Juni 2022, mit dem der Beschuldigte wegen Vergehens gegen das Waffengesetz und grober Verletzung der Verkehrsregeln zu einer Frei- heitsstrafe von 60 Tagen verurteilt wurde (Urk. 78), und hinsichtlich des Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 15. März 2024, mit dem er wegen Raufhandels und mehrfacher einfacher Körperverletzung, teilweise mit einem gefährlichen Tatmittel, zu einer weiteren Freiheitsstrafe von 10 Monaten als Zusatzstrafe zur mit zitiertem Strafbefehl vom 30. Juni 2022 ausgefallten Freiheitsstrafe verurteilt wurde (Bei- zugsakten Bezirksgericht Zürich [Urk. 79]: Urk. 75), je eine retrospektive Konkur- renz im Sinne von Art. 49 Abs. 2 StGB vorliegt.

E. 3.5.2

Der Gesamtstrafe der heute zu beurteilenden Taten liegt mit der versuchten schweren Körperverletzung die schwerste Straftat zugrunde, womit diese gedanklich um die beiden zitierten Grundstrafen angemessen zu erhöhen ist. Die infolge Asperation eintretende Reduzierung der rechtskräftigen Grundstrafen ist von der Strafe für die heute zu beurteilenden Delikte abzuziehen und ergibt die Zusatzstrafe. Da sowohl die zitierten Grundstrafen und als auch die Strafe für die heute zu beurteilenden Delikte Gesamtstrafen darstellen, ist der bereits im Rahmen der jeweiligen Gesamtstrafenbildung erfolgten Asperation durch eine gemässigte Be-

- 11 - rücksichtigung bei der Zusatzstrafenbildung Rechnung zu tragen (BGE 142 IV 265 E. 2.4.4 mit weiteren Hinweisen). Zudem ist der im Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 15. März 2024 im Rahmen der Zusatzstrafenbildung zusätzlich erfolgten Asperation sowie dem Umstand, dass es sich um eine einschlägige Strafe handelt, Rechnung zu tragen.

E. 3.5.3

Unter Beachtung des Asperationsgrundsatzes ist aufgrund der Taten, die zum Strafbefehl vom 30. Juni 2022 geführt haben, eine Erhöhung der vorstehend ermittelten Strafe um 45 Tage angezeigt und aufgrund der (einschlägigen) Taten, die zum Urteil vom 15. März 2024 geführt haben, eine Erhöhung der Strafe um acht Monate und 15 Tage. Die infolge Asperation eintretende Reduktion der zitierten Grundstrafen beträgt daher zwei Monate. Nach Abzug dieser zwei Monate verbleibt daher von der vorstehend ermittelten Strafe von 38 Monaten Freiheitsstrafe eine Zusatzstrafe von 36 Monaten zu den zitierten Entscheiden.

E. 3.6

Fazit Der Beschuldigte ist mit einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten als Zusatzstrafe zu den mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 30. Juni 2022 und mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 15. März 2024 ausgefallenen Strafen zu bestrafen. Die bisher erstandene Haft von 36 Tagen ist anzurechnen (Art. 51 StGB).

E. 3.7

Vollzug Bei der Frage, ob ein (teil-)bedingter Vollzug möglich ist, ist die gedanklich zu bildende hypothetische Gesamtstrafe massgebend; die hypothetische Gesamtstrafe bestimmt mithin die Vollzugsform der Zusatzstrafe (Art. 42 und 43 StGB; BGE 142 IV 265 E. 2.4.6 mit weiteren Hinweisen). Diese liegt in casu deutlich über der Grenze zum (teil-)bedingten Vollzug. Entsprechend fällt der (teil-)bedingte Vollzug ausser Betracht. III. Genugtuung Nachdem der Anklagesachverhalt bezüglich der versuchten schweren Körperverletzung mitsamt den Tatfolgen erstellt ist (Urk. 65 S. 19 f.), ist auch erstellt, dass

- 12 - der Privatkläger durch die Tat des Beschuldigten in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wurde und eine direkte immaterielle Unbill vorliegt. Angesichts der Verletzungsfolgen ist die immaterielle Unbill in dem Ausmass gegeben, wie sie für die Zusprechung einer Genugtuung erforderlich ist. Dies wird denn auch vom Beschuldigten nicht in Abrede gestellt, hat er dem Privatkläger doch bereits Fr. 873.00 (plus Fr. 127.00 Schadenersatz [vgl. vorinstanzliches Urteil Dispositivziffer 7], d.h. total Fr. 1'000.00 [Urk. 45/2, Urk. 44 S. 13]) als Genugtuung bezahlt. Anlässlich der Berufungsverhandlung machte der Geschädigtenvertreter zur Begründung der Anschlussberufung bzw. zu den Folgen der Tat keine weiteren Ausführungen und stellte die Höhe der Genugtuung ins Ermessen des Gerichts (Prot. II S. 5 f.). Das Schädel-Hirn-Trauma verursachte vorübergehenden

Schwindel und Kopf- schmerzen und sonst keine schwerwiegenderen Beschwerden. Die beiden Riss- quetschwunden am Kopf und am Knie wurden genäht. Alle Verletzungen verheilten vollständig (Urk. 70 S. 2). Unter Berücksichtigung dieser Umstände, erweist sich folglich eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 1'500.00 als angemessen. Ein dar- über hinausgehender Betrag ist nicht gerechtfertigt und nicht begründet. Es ist schliesslich davon Vormerk zu nehmen, dass der Beschuldigte den Betrag von Fr. 873.00 bereits bezahlt hat.

IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.00 fest- zusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 GebV OG). 2. Die amtliche Verteidigerin macht für das Berufungsverfahren eine Entschä- digung von total Fr. 6'066.55 (inkl. Barauslagen und MwSt.) geltend (Urk. 82). Unter Berücksichtigung des zusätzlichen Aufwands für die Berufungsverhandlung er- scheint eine Entschädigung von pauschal Fr. 6'500.– angemessen. 3. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien grundsätzlich nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ausgangs- gemäss sind die Kosten des Rechtsmittelverfahrens, mit Ausnahme der Entschä-

- 13 - digung der amtlichen Verteidigerin, zu 4/5 dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu 1/5 auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind – unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Umfang von 4/5 gestützt auf Art. 135 aAbs. 4 StPO – zu 4/5 einstweilen und zu 1/5 definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. 4. Mangels bezifferten und belegten, mithin substantiierten Antrages ist dem Privatkläger für das Berufungsverfahren keine Entschädigung zuzusprechen und auf seinen Antrag ("unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschul- digten", Urk. 70) ist nicht einzutreten (Art. 433 Abs. 2 StPO). Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Affoltern vom 12. Mai 2022 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte, B._____, ist schuldig ■ der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Ver- bindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB ■ des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b und d BetmG 2. - 4. [...]"

E. 4

Die Berufung der Staatsanwaltschaft richtet sich gegen die Dispositivziffern 2 (Höhe der Freiheitsstrafe), 3 und 4 (teilbedingter Vollzug der Freiheitsstrafe) (Urk. 67) und die Anschlussberufung des Privatklägers gegen die Dispositivziffer 8 (Höhe der Genugtuung) (Urk. 70).

- 6 - Folglich ist das vorinstanzliche Urteil vom 12. Mai 2022 im übrigen Umfang (Dispo- sitivziffern 1, 5 - 7 und 9 - 14) in Rechtskraft erwachsen, was mittels Beschluss festzustellen ist.

E. 5

Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 17. Dezember 2020 beschlagnahmte Mobiltelefon der Marke "iPhone 10" (Asservat- Nr. A014'486'330) wird dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen durch die die Kantonspolizei Zürich, Asservate Triage, Postfach, 8021 Zürich (Standort ..., ...; Asservate ZAL 1 Compactus; Geschäfts-Nr. ...), ausgehän- digt oder nach unbenutztem Ablauf einer einjährigen Frist nach Eintritt der Rechts- kraft des vorliegenden Entscheides von der Lagerbehörde vernichtet.

E. 6

Das durch die Stadtpolizei Zürich sichergestellte 1020.9 Gramm Marihuana (Asser- vat-Nr. A014'486'329, 1 Sack mit Marihuana, Stadtpolizei Zürich, BM Lager-Nr.,

- 14 - Geschäfts-Nr. ...) wird eingezogen und nach Eintritt der Rechtskraft der zuständi- gen Lagenbehörde zur Vernichtung überlassen.

E. 7

Der Beschuldigte wird, unter solidarischer Haftung mit C._____ (separates Verfah- ren DG210008-A), verpflichtet, dem Privatkläger, A._____, Schadenersatz von Fr. 127.– zu bezahlen. Es wird davon Vormerk genommen, dass der Schadenersatz in der Höhe von Fr. 127.– durch den Beschuldigten bereits bezahlt wurde.

E. 8

[...]

E. 9

Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.00 die weiteren Kosten und Entschädigung betragen: Fr. 2'000.00 Gebühr für das Vorverfahren; Fr. 260.00 Auslagen Fr. 840.90 Entschädigung amtliche Verteidigung (RAin Y1._____) Fr. 16'453.65 Entschädigung amtliche Verteidigung (inkl. 7.7% MwSt.) Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

E. 10

Die Gerichtsgebühr sowie die weiteren Kosten gemäss Dispositiv-Ziffer 9, ausge- nommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten aufer- legt.

E. 11

Es wird davon Vormerk genommen, dass Rechtsanwältin MLaw Y1._____ für ihre Aufwendungen als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl vom 17. Dezember 2020 mit Fr. 840.90 (inkl. 7.7% MwSt.) bereits entschädigt worden ist.

E. 12

Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ wird für ihre Aufwendungen als amtliche Verteidige- rin des Beschuldigten aus der Gerichtskasse mit Fr. 16'453.65 (inkl. 7.7% MwSt.) entschädigt.

E. 13

Die Kosten der amtlichen Verteidigung gemäss vorstehenden Dispositiv-Ziffern 11 und 12 werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachfor- derung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

E. 14

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger, A._____, für das gesamte Ver- fahren eine Prozessentschädigung von Fr. 1'320.– (ohne MwSt.; hälftiger Anteil der gesamten Prozessentschädigung von Fr. 2'640.– aus diesem und dem Verfahren Geschäfts-Nr. DG220008-A) zu bezahlen.

- 15 -

E. 15

(Mitteilungen)

E. 16

(Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.